

ZH_OBERGERICHT RT150191 vom 25. November 2015

ZH Obergericht, 2015-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150191

FR: ZH_OBERGERICHT RT150191 du 25 novembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150191 del 25 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

a) Am 18. August 2015 stellten die Gesuchsteller beim Bezirksgericht Meilen (Vorinstanz) das Begehren, es sei ihnen in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Küsnacht-Zollikon-Zumikon für ausstehende Staats- und Gemeindesteuern 2012 definitive Rechtsöffnung für Fr. 5'146.10 nebst Zinsen und Kosten zu erteilen (Vi-Urk. 1). Mit Verfügung vom 19. August 2015 setzte die Vorinstanz der Gesuchsgegnerin eine Frist von 14 Tagen zur schriftlichen Stellungnahme an (Vi-Urk. 4 = Urk. 2). b) Gegen diese ihr am 31. Oktober 2015 durch das Gemeindeammannamt zugestellte Verfügung hat die Gesuchsgegnerin am 5. November 2015 fristgerecht Beschwerde erhoben (Urk. 1). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

Die Vorinstanz hatte in der Rechtsmittelbelehrung korrekt erklärt, dass in einer allfälligen Beschwerde Anträge zu stellen und diese zu begründen seien (Urk. 2 Dispositiv Ziffer 4). Aus solchen Anträgen muss hervorgehen, was genau angefochten wird und wie der angefochtene Entscheid stattdessen lauten sollte. Die Beschwerde der Gesuchsgegnerin enthält keine solchen Anträge. Die Bitte, "diese Angelegenheit nochmals zu überprüfen" (Urk. 1), ist kein genügender Antrag, denn es ist nicht klar, was überhaupt angefochten wird (die Länge der Frist, die Fristansetzung überhaupt, oder was sonst). Es bleibt sogar unklar, was die Gesuchsgegnerin mit der Beschwerde überhaupt erreichen will. Auf ihre Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

E. 3

a) Die zweitinstanzliche Entscheidungsbühre ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 100.-- festzusetzen.

- 3 - b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.